

# Satzung

## zur Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wittichenau (Feuerwehrcostensatzung)

---

Diese Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 17.07.2002 vom Stadtrat beschlossene Feuerwehrcostensatzung, ausgefertigt am 18.07.2002, (veröffentlicht im Amtsblatt vom 02.08.2002; in Kraft getreten am 03.08.2002),
2. die am 24.10.2018 vom Stadtrat beschlossene 1. Änderungssatzung, ausgefertigt am 29.10.2018, (veröffentlicht im Amtsblatt vom 02.11.2018; in Kraft getreten am 03.11.2018),
3. die am 21.09.2022 vom Stadtrat beschlossene 2. Änderungssatzung, ausgefertigt am 22.09.2022, (veröffentlicht im Amtsblatt vom 07.10.2022; in Kraft getreten am 08.10.2022).

Rechtsgrundlagen:

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
- Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)
- Umsatzsteuergesetz (UStG)

### § 1 Kostenersatzpflicht

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wittichenau, die nicht aufgrund von § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) unentgeltlich zu erbringen sind, wird Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

### § 2 Kostenschuldner

- (1) Schuldner des Kostenersatzes sind die in § 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG genannten Personen.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Bemessung des Kostenersatzes

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der aufgewendeten Zeit, nach Art und Zahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und der Geräte sowie der sonstigen Hilfsmittel.  
Im Einzelnen gilt das Kostenverzeichnis.
- (2) Für die Kostenberechnung werden die Zeit und die Wegstrecke vom Verlassen des Feuerwehrdepots bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt. Für die erste angefangene Stunde wird der vorgesehene Stundensatz voll berechnet.

Bei längerer Inanspruchnahme als eine Stunde wird für jede angefangene Stunde  
- bis zu 15 Minuten kein Stundensatz,

- über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes,
  - über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Die Stärke des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, der Geräte und der sonstigen Hilfsmittel liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (4) Kostenersatz ist auch dann in Rechnung zu stellen, wenn das zur Hilfeleistung entsandte Personal wegen bereits erfolgter Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr tätig wird.
- (5) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (6) Für die Lieferungen und die Verwendung von Betriebsstoffen, Materialien und Ersatzteilen sowie für alle nicht aufgeführten sachlichen Aufwendungen werden neben den im Kostenverzeichnis genannten Kostensätzen die Selbstkosten zuzüglich 15 % Verwaltungskosten berechnet.
- (7) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Aufwandsersatzes oder sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### § 4 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

#### § 5 In-Kraft-Treten (siehe Präambel)

### **Anlage zur Feuerwehrkostensatzung**

#### **Kostenverzeichnis**

---

	<b>Kostensätze je Stunde</b>
<b><u>1. Kosten für den Personaleinsatz</u></b>	
1.1. Einsatzkräfte	13,00 €
1.2. Einsatzleiter	16,00 €
1.3. Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	8,00 €

Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von Körperschutzmitteln (z.B. Hitze- oder Chemikalien-schutzanzug, Atemschutzmaske) erbracht, ist ein Zuschlag von 25 % zum Stundensatz zu berechnen.

Sofern Kosten für den Ersatz von Verdienstaufschlag oder bei längerem Einsatz für Verpflegung u.ä. entstehen, werden diese Kosten zusätzlich zu den Stundensätzen in Rechnung gestellt.

#### **2. Kosten für den Fahrzeugeinsatz**

2.1. Löschfahrzeug LF 16 / MAN	85,00 €
--------------------------------	---------

2.2.	Tanklöschfahrzeug TLF 16	60,00 €
2.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 8 (LO)	50,00 €
2.4.	Einsatzleitwagen geländegängig ELW 1	30,00 €
2.5.	Kleinlöschfahrzeug (B 1000)	35,00 €
2.6.	Tragkraftspritzenanhänger TSA	20,00 €
2.7.	Schlauchtransportanhänger	10,00 €
2.8.	Beleuchtungsanhänger	10,00 €
2.9.	ETZ 250	10,00 €
2.10.	Kilometergebühr für alle Fahrzeuge	1,00 €

### **3. Kosten für den Geräteeinsatz**

3.1.	Tragkraftspritze TS 8	15,00 €
3.2.	Wasserstrahlpumpe (ohne TS 8)	4,00 €
3.3.	Lenz-Pumpe	10,00 €
3.4.	Tauchpumpe	7,00 €
3.5.	Schlauchboot	13,00 €
3.6.	Drucklufthebekissen	20,00 €
3.7.	Trennschleifer	5,00 €
3.8.	Motorkettensäge	10,00 €
3.9.	Sägenschutzanzug	5,00 €
3.10.	Stromerzeuger (Notstromaggregat)	15,00 €
3.11.	Handscheinwerfer	5,00 €
3.12.	Pressluftatmer	13,00 €
3.13.	Atemschutzmaske	5,00 €
3.14.	Belüftungsaggregat	10,00 €
3.15.	Druckschlauch A, B oder C	1,00 €
3.16.	Verteiler	0,50 €
3.17.	Standrohr mit Schlüssel	1,00 €
3.18.	Strahlrohr	1,00 €
3.19.	Übergangsstück	0,50 €
3.20.	Kübelspritze	1,00 €
3.21.	Saugschläuche je Stück	2,50 €

### **4. Verbrauchsmaterial und Sonstiges**

Für **Verbrauchsmaterial** (z.B. Ölbinder, Säurebinder, Reinigungsmittel) werden die Selbstkosten zuzüglich 15 % Verwaltungskostenaufschlag berechnet, ebenso wird bei den entsprechenden **Entsorgungskosten** verfahren.

Nach Benutzung eines **Feuerlöschers** werden die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. für das Füllen und Prüfen zuzüglich 15 % Verwaltungskostenaufschlag berechnet.

**Reinigung und Reparaturen** benutzter Geräte werden nach Zeit- bzw. Kostenaufwand berechnet.

Für im Kostenverzeichnis **nicht aufgeführte Tätigkeiten und Gerätschaften** werden vergleichbare Kosten erhoben.

### **5. Böswilliger Alarm**

Es werden die tatsächlich entstandenen Kosten in doppelter Höhe erhoben, mindestens jedoch 250,00 €.